

**Friedhofsordnung für den Friedhof  
der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde  
Leipzig-Connewitz-Lößnig  
vom 17. April 2015**

**Die Ev.- Luth. Kirchgemeinde Leipzig-Connewitz-Lößnig erlässt folgende Friedhofsordnung:**

## **Inhaltsübersicht**

### **I. Allgemeines**

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs
- § 2 Bestimmung des Friedhofs
- § 3 Schließung und Entwidmung
- § 4 Beratung
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof
- § 7 Gebühren

### **II. Bestattungen und Feiern**

#### **A. Bestattungen und Benutzungsbestimmungen für Feier- und Leichenhallen**

- § 8 Bestattungen
- § 9 Anmeldung der Bestattung
- § 10 Leichenhalle
- § 11 Friedhofskapelle
- § 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
- § 13 Musikalische Darbietungen

#### **B. Bestattungsbestimmungen**

- § 14 Ruhefristen
- § 15 Grabgewölbe
- § 16 Ausheben der Gräber
- § 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 18 Umbettungen
- § 19 Säрге, Urnen und Trauergebände

### **III. Grabstätten**

#### **A. Allgemeine Bestimmungen**

- § 20 Vergabebestimmungen
- § 21 Herrichtung, Instandhaltung und Pflege von Grabstätten
- §§ 21 a und 22 aufgehoben
- § 23 Grabmale
- § 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen
- § 25 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen
- § 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten

§ 27 Entfernen von Grabmalen  
§ 27 a Ersatzvornahme

## **B. Reihengrabstätten**

§ 28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten  
§ 28 a Rechtsverhältnisse an Urnengemeinschaftsanlagen  
§ 28 b Rechtsverhältnisse an einheitlich gestalteten Gräbern

## **C. Wahlgrabstätten**

§ 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten  
§ 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten  
§ 31 Alte Rechte

## **D. Grabmal- und Grabstättengestaltung - Zusätzliche Vorschriften -**

§ 32 Wahlmöglichkeiten  
§§ 33 bis 39 aufgehoben

## **IV. Schlussbestimmungen**

§ 40 Zuwiderhandlungen  
§ 41 Haftung  
§ 42 Öffentliche Bekanntmachung  
§ 43 Inkrafttreten

*Der kirchliche Friedhof ist der Ort, an dem die christliche Gemeinde ihre Verstorbenen würdig bestattet.*

*Er ist für alle, die ihn betreten, ein Ort der Besinnung und des persönlichen Gedenkens an die Toten und an die Begrenztheit des eigenen Lebens. An seiner Gestaltung wird sichtbar, wie der Verstorbenen in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis der christliche Glaube mit der gemeinsamen christlichen Auferstehungshoffnung lebendig ist. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Ausrichtung als ein Dienst an den Gemeindegliedern wie auch an Menschen, die nicht der Landeskirche angehören.*

*Die Gestaltung und Pflege des Friedhofs erfordern besondere Sorgfalt, damit die persönliche Würde der Toten wie der Lebenden gewahrt wird und die Bestattungskultur in der Gesellschaft erhalten bleibt.*

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs**

1) Der Friedhof in Leipzig-Connewitz (Friedhof und Verwaltung: Meusdorfer Str. 80, 04277 Leipzig) steht im Eigentum des Kirchenlehns zu Connewitz.

Dazu gehören der Friedhof in Leipzig-Lößnig (Friedhof: Rembrandtstraße, 04279 Leipzig) im Eigentum des Kirchenlehns Leipzig-Lößnig und der Friedhof in Leipzig-Dölitz (Friedhof: Leinestraße, 04279 Leipzig) im Eigentum des Kirchenlehns Leipzig-Lößnig und der Gethsemanekirchgemeinde in Leipzig-Lößnig.

Das Kirchenlehn zu Connewitz, das Kirchenlehn zu Leipzig-Lößnig und die Gethsemanekirchgemeinde in Leipzig-Lößnig werden durch den Ev.-Luth. Kirchenvorstand Leipzig-Connewitz-Lößnig vertreten.

Friedhofsträger ist die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Leipzig-Connewitz-Lößnig (Selneckerstraße 7, 04277 Leipzig).

Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts.

2) Leitung, Verwaltung und Aufsicht liegen beim Kirchenvorstand.

3) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften. Der Kirchenvorstand beauftragt und bevollmächtigt die Friedhofsverwaltung mit den Aufgaben vor Ort.

4) Aufsichtsbehörde ist das Evangelisch-Lutherische Regionalkirchenamt Leipzig.

5) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, der Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, einer Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten werden die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt.

## **§ 2 Bestimmung des Friedhofs**

1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung der Gemeindeglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Leipzig-Connewitz-Lößnig und sonstiger Personen, die bei ihrem Ableben ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

2) Ferner können auf ihm mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch andere Personen bestattet werden.

## **§ 3 Schließung und Entwidmung**

1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch ausreichende Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten.

3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

5) Folgende Friedhöfe sind im Sinne der vorstehenden Bestimmungen geschlossen: Friedhof Lößnig und Friedhof Dölitz.

## **§ 4 Beratung**

Die nutzungsberechtigte Person soll sich zwecks Auskunftserteilung und Beratung in allen Fragen, die sich auf die Gestaltung von Grabmal und Grabstätte einschließlich deren Bepflanzung beziehen, an die Friedhofsverwaltung wenden.

## **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

- 1) Wer den Friedhof betritt, hat sich der Würde dieses Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Das Hausrecht wird von der Friedhofsverwaltung ausgeübt.
- 2) Der Friedhof ist geöffnet
  - a) im Gültigkeitszeitraum der Sommerzeit von 7 Uhr bis 20 Uhr,
  - b) im Gültigkeitszeitraum der Normalzeit (Winterzeit) von 8 Uhr bis 18 Uhr.
- 3) Kinder unter 11 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- 4) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus wichtigem Grund vorübergehend untersagen.
- 5) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten zu befahren - Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
  - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze anzubieten bzw. Gewerbe auszuüben,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
  - d) ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes zu fotografieren oder zu filmen,
  - e) Druckerzeugnisse ohne Genehmigung zu verteilen,
  - f) Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze bzw. Behältnisse abzulegen,
  - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Schnittblumen, Pflanzen und Zweige von fremden Gräbern und anderen Flächen zu entnehmen oder zu pflücken,
  - h) zu lärmern, zu spielen oder sich sportlich zu betätigen,
  - i) Hunde ohne Leine laufen zu lassen; Hundekot ist zu beseitigen,
  - j) außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung Ansprachen zu halten und Musik darzubieten,
  - k) Blechdosen, Gläser und ähnliche Gefäße als Vasen oder Schalen zu verwenden,
  - l) Unkrautvernichtungsmittel, Salz, chemische Schädlingsbekämpfungsmittel und Reinigungsmittel anzuwenden.
- 6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen und Genehmigungen erteilen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.
- 7) Tiere dürfen nicht auf dem Friedhof bestattet werden.

## **§ 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof**

- 1) Alle Gewerbetreibenden bedürfen zur Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt. Die Zulassung ist bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen.

2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen. Ein ausreichender Haftpflichtversicherungsschutz ist nachzuweisen.

3) Bildhauer, Steinmetzen und Gärtner oder ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetzen müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.

4) Bestattungsinstitute müssen als Gewerbe zugelassen sein und das dazugehörige Personal soll eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.

5) Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Die Zulassung kann befristet werden.

6) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 nicht mehr gegeben sind, durch schriftlichen Bescheid entziehen.

7) Werbung auf dem Friedhof ist untersagt. Die Kennzeichnung von Grabsteinen mit der Unternehmensbezeichnung in eingehauener, nicht farbiger Form oder als Schwarz-Weiß-Aufkleber bis zu einer Schrifthöhe von max. drei Zentimetern ist an der Seite oder Rückseite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Gärtnerei sind nicht zulässig.

8) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Arbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden. Der Aushub ist, soweit er auf dem Friedhof verbleiben soll, an den dafür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.

9) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof soll auf die Dienstzeit der Friedhofsverwaltung beschränkt bleiben. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung.

## **§ 7 Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich bestätigten Gebührenordnung erhoben.

## **II. Bestattungen und Feiern**

### **A. Bestattungen und Benutzungsbestimmungen für Feier- und Leichenhallen**

#### **§ 8 Bestattungen**

- 1) Bestattungen sind grundsätzlich in Anwesenheit eines Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorzunehmen. Den Zeitpunkt der Bestattungen legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen oder ihren Beauftragten fest.
- 2) Kirchliche Bestattungen sind gottesdienstliche Handlungen. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen oder ihren Beauftragten und dem zuständigen Pfarrer fest.
- 3) Bestattungen können durch andere Pfarrer, die einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angehören, durchgeführt werden, solange der zuständige Pfarrer nicht widerspricht. Die landeskirchlichen Bestimmungen über die Erteilung einer Erlaubnis (Dimissoriale) bleiben unberührt.
- 4) Bestattungen finden in der Regel Montag bis Freitag in der Zeit von 8 Uhr bis 15 Uhr statt.

#### **§ 9 Anmeldung der Bestattung**

- 1) Eine Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden und kann nur unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde durchgeführt werden. Soll die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte erfolgen, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Urnenbestattungen ist zusätzlich die Einäscherungsbescheinigung vorzulegen.
- 2) Für die Anmeldung sind die Vordrucke der Friedhofsverwaltung zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterzeichnen. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch die nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift ihr Einverständnis zu erklären. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat die neue nutzungsberechtigte Person durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts mit der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
- 3) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen angemeldet, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen.

#### **§ 10 Leichenhalle**

- 1) Die Leichenhalle dient zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung. Die Halle und die Särge dürfen nur im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung geöffnet und geschlossen werden. Särge sind rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- 2) Särge, in denen an meldepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.

3) Bei der Benutzung der Leichenhalle ist zu respektieren, dass sich diese auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

### **§ 11 Friedhofskapelle**

1) Die Friedhofskapelle dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der christlichen Verkündigung.

2) Bei der Benutzung der Friedhofskapelle für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehörten, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Christliche Symbole dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden.

3) Während der Trauerfeier bleibt der Sarg in der Regel geschlossen. Das Aufstellen des Sarges in der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder sonstige gesundheitliche Bedenken dagegenstehen.

4) Die Grunddekoration der Friedhofskapelle stellt die Friedhofsverwaltung. Zusätzliche Dekorationen sind mit dieser abzustimmen.

5) Wenn bei einer christlichen Trauerfeier mehr als 100 Teilnehmer erwartet werden, kann auf Antrag auch die Paul-Gerhardt-Kirche oder die Gethsemanekirche genutzt werden.

### **§ 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe**

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegung von Grabschmuck am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

### **§ 13 Musikalische Darbietungen**

1) Musik- und Gesangsdarbietungen in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof bedürfen bei der kirchlichen Trauerfeier der Zustimmung des Pfarrers. In anderen Fällen ist rechtzeitig die Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen.

2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers, vertreten durch die Friedhofsverwaltung.

## **B. Bestattungsbestimmungen**

### **§ 14 Ruhefristen**

1) Die gesetzliche Ruhefrist der Verstorbenen in Särgen oder Urnen beträgt 20 Jahre. Bei Fehlgeburten, bei Kindern, die totgeboren oder vor der Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, beträgt sie mindestens zehn Jahre.

2) Für Hartholzsärge verlängert sich die Ruhefrist auf 30 Jahre.

## **§ 15 Grabgewölbe**

1) Das Ausmauern und Betonieren von Gräbern sowie die Neuanlage von Grüften und Grabkammern sind nicht zulässig.

2) In vorhandene baulich intakte Grüfte dürfen Urnen beigesetzt werden, Särge, sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen. Die Nutzungsberechtigte Person ist verpflichtet, für den baulichen Erhalt der Gruftanlage zu sorgen.

## **§ 16 Ausheben der Gräber**

1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung oder in deren Auftrag ausgehoben und wieder geschlossen.

2) Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) von Oberkante Sarg mindestens 0,90 m, von Obergrenze Urne mindestens 0,50 m.

3) Die Gräber für Sargbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke gewachsene Erdwände getrennt sein.

4) Die Nutzungsberechtigte Person hat Grabzubehör vor einer Bestattung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die Nutzungsberechtigte Person zu tragen oder der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

## **§ 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung**

1) In einem Sarg darf nur ein Verstorbener bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine verstorbene Mutter mit ihrem verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.

2) Die Beisetzung konservierter Leichname ist nicht zulässig.

3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder mit einer Erdbestattung belegt werden.

4) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Verstorbene in Särgen für die erforderliche Zeit zu sperren.

5) Die Öffnung einer Grabstätte ist – abgesehen von der richterlichen Leichenschau – nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers und des zuständigen Gesundheitsamtes zulässig. § 18 Absatz 4 gilt entsprechend.

## **§ 18 Umbettungen**

1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

2) Umbettungen der bestatteten Särge und Urnen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers, vertreten durch die Friedhofsverwaltung. Bei Umbettungen von bestatteten Särgen ist die vorherige schriftliche Genehmigung des Gesundheitsamtes



erforderlich. Dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung zu einer Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist die nutzungsberechtigte Person. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern des Verstorbenen durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden.

4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal bzw. vom Beauftragten der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Umbettungen von Särgen finden grundsätzlich nur in den Monaten Dezember bis März statt. Im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung werden Umbettungen von Särgen nur auf Grund einer richterlichen Anordnung ausgeführt.

5) Die Kosten der Umbettung hat die antragstellende Person zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an der eigenen Grabstätte sowie an Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.

6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen.

8) Bestattete Säрге und Urnen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer richterlichen oder behördlichen Anordnung.

### **§ 19 Säрге, Urnen und Trauergebände**

1) Säрге sollen nicht länger als 2,10 m, die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Genehmigung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Urnen und Überurnen dürfen den Durchmesser von 0,25 m und eine Höhe von 0,40 m nicht überschreiten.

2) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die vollständige Verwesung der Leichname innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Bei der Verwendung von Überurnen muss das vollständige Verrotten beider Gefäße (Aschekapsel und Überurne) innerhalb der Ruhezeit garantiert sein. Materialien wie Metalle und hartgebrannte Keramik sind ausgeschlossen.

3) Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Leichenflüssigkeit vor der Bestattung ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen sowie Totenbekleidung müssen zur Vermeidung von Boden- und Umweltbelastungen aus Werkstoffen hergestellt sein, die im Zeitraum der festgelegten Ruhezeit leicht verrotten. Sie dürfen keine PVC-, PE-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung des Beigesetzten soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

4) Trauergebände und Kränze müssen aus natürlichen, biologisch abbaubaren Materialien hergestellt sein. Gebände und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die

anliefernden Gewerbetreibenden wieder abzuholen. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht zulässig.

### **III. Grabstätten**

#### **A. Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 20 Vergabebestimmungen**

1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden in der Regel im Sterbefall unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers.

2) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss die künftige Nutzungsberechtigte Person das Nutzungsrecht beim Friedhofsträger, vertreten durch die Friedhofsverwaltung, beantragen.

3) Auf dem Friedhof werden folgende Grabarten angeboten:

- a) Reihengrabstätte für Sargbestattung mit individuell gestalteter Grabfläche oder einheitlich gestalteter Anlage,
- b) Reihengrabstätte für Urnenbestattung mit individuell gestalteter Grabfläche oder einheitlich gestalteter Anlage,
- c) Wahlgrabstätte für Sargbestattung mit individuell gestalteter Grabfläche,
- d) Wahlgrabstätte für Urnenbestattung mit individuell gestalteter Grabfläche oder einheitlich gestalteter Anlage,
- e) Grabstätte in einer Urnengemeinschaftsanlage mit einheitlicher Gestaltung.

Bei einheitlich gestalteten Grabanlagen gilt nur ein eingeschränktes Nutzungsrecht gemäß § 28 a und 28 b.

4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung, insbesondere der erlassenen Gestaltungsvorschriften (vgl. § 32).

5) Die Nutzungsberechtigte Person ist verpflichtet, der Friedhofsverwaltung Veränderungen ihrer Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

6) Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet der Friedhofsträger.

##### **§ 21 Herrichtung, Instandhaltung und Pflege von Grabstätten**

1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllt wird und die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Gehölze dürfen im ausgewachsenen Zustand 1,0 m in der Höhe und in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten.

2) Die Grabstätten müssen nach jeder Bestattung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechts unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten gärtnerisch hergerichtet werden. Unansehnlich gewordene Gestecke und Blumen sind zeitnah zu entfernen.

- 3) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist die Nutzungsberechtigte Person verpflichtet, welche entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen bzw. eine zugelassene Gärtnerei damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
- 4) Die Nutzungsberechtigte Person ist verpflichtet, die anfallenden Abfälle in die von der Friedhofsverwaltung vorgehaltenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Material, abzulegen.
- 5) Grundlegende Veränderungen an Bäumen und Sträuchern auf der Grabstätte bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- 6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung. Ein Anspruch auf Beseitigung von Bäumen und Gehölzen oder eine bestimmte Gestaltung besteht nicht.
- 7) Nicht gestattet sind
  - a) Grabstättengestaltungen ohne jegliche gärtnerische Bepflanzung,
  - b) die Verwendung von chemischen Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie von Salz,
  - c) die Verwendung von Kunststoffen (ausgenommen ist Geotextilflies),
  - d) die Verwendung von Glas und Kies,
  - e) das Aufbewahren von Geräten und Gefäßen auf und außerhalb der Grabstätte sowie
  - f) das Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Rankgerüsten, Pergolen, Gittern und ähnlichen Einrichtungen.

**§§ 21 a und 22**  
aufgehoben

**§ 23 Grabmale**

- 1) Grabmale müssen sich in die Art des Friedhofs bzw. des jeweiligen Grabfeldes einordnen. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt oder der Würde des Ortes abträglich ist.
- 2) Grabmale sollen aus Naturstein, Holz, geschmiedetem oder gegossenem Metall sein. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch in der Regel nur ein stehendes Grabmal je Grab.  
Ein zusätzliches liegendes Grabmal soll dem stehenden in Material, Farbe, Bearbeitung und Schrift entsprechen.
- 3) Das Verhältnis von Höhe zu Breite des Grabmales soll gleich oder größer als 2:1 sein. Bei mindestens zweistelligen Erdgrabstätten ist ein Breitstein möglich.
- 4) Aus Gründen der Standsicherheit muss die erforderliche Mindeststeinstärke bei Grabmalen bis 1,20 m Höhe 12 cm und über 1,20 m bis 1,60 m Höhe 16 cm betragen. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe ist die Standfestigkeit statisch nachzuweisen. Liegesteine müssen eine Mindeststärke von 6 cm aufweisen.
- 5) Auf Grabstätten, die an der Friedhofsmauer liegen, beträgt der Mindestabstand zwischen Friedhofsmauer und Grabmal 40 cm. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe gibt die Friedhofsverwaltung den erforderlichen Mindestabstand gesondert vor.

## **§ 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen**

1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und der baulichen Anlagen einschließlich Grabeinfassungen bedarf vor Auftragserteilung der schriftlichen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig. Die antragstellende Person hat ihr Nutzungsrecht nachzuweisen.

2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Grabmals sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung.

Die Friedhofsverwaltung kann die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen. Sie kann ferner verlangen, dass ihr Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden.

b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 mit den unter 2 a) genannten Angaben.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

3) Die Bildhauer und Steinmetze haben die Grabmale und baulichen Anlagen nach den jeweils geltenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks zu fundamentieren und zu versetzen.

4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.

5) Grabplatten, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in unmittelbarer baulicher Verbindung mit der Friedhofsmauer sind nicht zulässig.

6) Provisorische Grabmale dürfen nur als naturlasierte Holzstelen oder -kreuze und nur für einen Zeitraum bis zu zwei Jahren nach der Bestattung aufgestellt werden.

7) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der Genehmigungsbescheid vorzulegen. Der Zeitpunkt der Aufstellung ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

8) Bei Wandstellen sind für Steinsimse nur Zinkabdeckungen zulässig.

## **§ 25 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen**

1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd im ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die jeweilige nutzungsberechtigte Person.

2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetzen zu schaffen.

3) Die Friedhofsverwaltung prüft nach Beendigung der Frostperiode im Frühjahr Grabmale, Grabmalteile und sonstige baulichen Anlagen auf Verkehrssicherheit.

4) Vorhandene Grabmale in Friedhofsmauern sind von der nutzungsberechtigten Person dahingehend zu überwachen, dass keine Schäden an der Mauer entstehen. Für Schäden an der Mauer im Zusammenhang mit der Anbringung von Grabmalen und deren Folgen haftet die nutzungsberechtigte Person.

### **§ 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten**

1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen und Grabstätten sowie Grabstätten, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem Schutz des Friedhofsträgers. Sie erhalten Bestandsgarantie, werden in einer von der Friedhofsverwaltung geführten Denkmalliste aufgenommen und dürfen nur mit Genehmigung des Regionalkirchenamtes neu vergeben, verändert oder an eine andere Stelle verlegt bzw. an einem anderen Ort aufgestellt werden. Bei denkmalgeschützten Grabstätten bedarf dies außerdem der denkmalenschutzrechtlichen Genehmigung.

2) Für die Erhaltung von Grabmalen und Grabstätten nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich der Pate zur Instandsetzung und laufenden Unterhaltung von Grabmal und Grabstätte nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 1 verpflichtet.

### **§ 27 Entfernen von Grabmalen**

1) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung durch die nutzungsberechtigte Person innerhalb von drei Monaten zu entfernen bzw. ist für die Entfernung Sorge zu tragen.

2) Vor Ablauf der Ruhefrist dürfen Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

3) Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 26.

### **§ 27 a Ersatzvornahme**

1) Die Friedhofsverwaltung fordert die nutzungsberechtigte Person schriftlich auf, bestehende Mängel am Grab bzw. Verstöße gegen die Friedhofsordnung in einer angemessenen Frist zu beseitigen.

Kommt die nutzungsberechtigte Person oder die bisherige nutzungsberechtigte Person dieser Aufforderung in der vorgegebenen Frist nicht nach bzw., wenn Gefahr in Verzug ist, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, entsprechende Arbeiten bzw. Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person zu veranlassen.

2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder ihre Anschrift nicht zeitnah ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung im Schaukasten des Friedhofs und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von sechs Wochen aufgestellt wird. Die nutzungsberechtigte Person haftet für jeden Schaden, der von ihrem Grab und insbesondere von einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgehen kann.

3) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, vom Grab entfernte Gegenstände (z.B. Grabschmuck, Pflanzen, Grabsteine) aufzubewahren.

## **B. Reihengrabstätten**

### **§ 28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten**

- 1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Sarg- oder Urnenbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
- 2) Reihengrabstätten werden eingerichtet für:
  - a) Sargbestattung  
Größe der Grabstätte: Länge 2,30 m, Breite 1,25 m,  
Größe des Grabhügels: Länge 1,45 m, Breite 0,60 m, Höhe 0,20 m;
  - b) Urnenbestattung  
Größe der Grabstätte: Größe mindestens 0,20 m<sup>2</sup>,  
oder Länge mindestens 0,40 m und Breite mindestens 0,50 m.Maße von Gräbern vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bleiben davon unberührt.
- 3) In einer Reihengrabstätte darf nur ein Verstorbener in einem Sarg oder in einer Urne bestattet werden.
- 4) Über die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.
- 5) Für den Übergang von Rechten an Reihengrabstätten gilt § 30 entsprechend.
- 6) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Es kann grundsätzlich nicht verlängert werden. Ausnahmen können zugelassen werden, solange nicht berechnete Interessen des Friedhofs entgegenwirken. Die Entscheidung darüber trifft die Friedhofsverwaltung.
- 7) Das Abräumen von Reihengräbern oder Reihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher öffentlich im Schaukasten der Friedhofsverwaltung und durch Hinweis auf dem betreffenden Reihengrab oder Grabfeld bekannt gemacht. § 27 Absatz 1 bleibt unberührt.

### **§ 28 a Rechtsverhältnisse an Urnengemeinschaftsanlagen**

- 1) Urnengemeinschaftsanlagen sind Grabstätten mit nicht einzeln gekennzeichneten Bestattungsstellen. Für die Bestattung in Urnengemeinschaftsanlagen werden eingeschränkte Nutzungsrechte vergeben. Es gelten die für Reihengräber gültigen Ruhezeiten.
- 2) Ein Anspruch auf Bestattung in einer Urnengemeinschaftsanlage besteht nicht. Die Friedhofsverwaltung entscheidet über die Aufnahme.
- 3) Die Namen der in einer Urnengemeinschaftsanlage Bestatteten werden auf dem dafür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen gemeinsamen Namensträger (z. B. Grabmal, Platte etc.) auf der Grabanlage genannt.
- 4) Eine individuelle Bepflanzung oder andere Kennzeichnung der unmittelbaren Bestattungsstelle ist nicht zulässig. Blumenschmuck kann an den dafür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Stellen abgelegt werden.
- 5) Die Herrichtung und Unterhaltung der Urnengemeinschaftsanlage obliegt der Friedhofsverwaltung.

6) Umbettungen aus einer Urnengemeinschaftsanlage sind nicht gestattet.

### **§ 28 b Rechtsverhältnisse an einheitlich gestalteten Gräbern**

1) Bei einheitlich gestalteten Grabanlagen kann die Grabgestaltung nur aus den dafür vorgegebenen Vorschlagsmustern ausgewählt werden. Eine individuelle Bepflanzung oder sonstige Gestaltung ist nicht zulässig.

2) Die Herrichtung und Unterhaltung der einheitlich gestalteten Grabanlage obliegt der Friedhofsverwaltung.

## **C. Wahlgrabstätten**

### **§ 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten**

1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Sarg- oder Urnenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer in der Regel von 20 Jahren, beginnend mit dem Tag der Beisetzung vergeben wird und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit der erwerbenden Person bestimmt werden kann. In begründeten Ausnahmefällen kann auch zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht vergeben werden.

2) Die einzelne Wahlgrabstätte für Sargbestattung ist mindestens 2,30 m lang und mindestens 1,25 m breit. Wahlgrabstellen für vier Urnen haben mindestens eine Fläche von 1 m<sup>2</sup> und für zwei Urnen eine Fläche von mindestens 0,5 m<sup>2</sup>. Maße von Gräbern vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bleiben davon unberührt.

3) Wahlgrabstätten für Sargbestattungen werden als ein- und mehrstellige Grabstätten vergeben. Je Wahlgrabstelle können innerhalb der Ruhefrist ein Sarg und zwei Urnen bestattet werden.

4) In einer Wahlgrabstätte können zukünftig die nutzungsberechtigte Person und ihre Angehörigen bestattet werden. Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer bestattet wird.

5) Über die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechts sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.

6) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann eine Verlängerung maximal 20 Jahre umfassen. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert die Friedhofsverwaltung die nutzungsberechtigte Person sechs Monate vorher durch schriftliche Benachrichtigung oder, wenn keine Anschrift bekannt ist, durch Bekanntmachung im Schaukasten und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte.

7) Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.

8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

9) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann im Umkreis von 2,5 m vom Stammfuß vorhandener Bäume durch die Friedhofsverwaltung für Sargbestattungen aufgehoben werden, um die Standsicherheit von Bäumen zu gewährleisten.

10) Ein Nutzungsrecht kann auch an unter Denkmalschutz stehenden Grabstätten erworben werden. Auflagen, die zur Erhaltung der Grabstätte durch die zuständige Denkmalschutzbehörde festgelegt werden, binden die nutzungsberechtigte Person und ihre Nachfolger im Nutzungsrecht.

11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Es findet keine Gebührenerstattung statt.

### **§ 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten**

1) Die nutzungsberechtigte Person kann ihr Nutzungsrecht übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll die erwerbende Person für den Fall ihres Ablebens ihren Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes der erwerbenden Person wirksam wird.

3) Wurde bis zum Ableben der nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen nutzungsberechtigten Person über:

- a) der Ehegatte oder der Lebenspartner nach dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft,
- b) die Kinder,
- c) die Eltern,
- d) die Geschwister,
- e) der sonstige Sorgeberechtigte,
- f) die Großeltern,
- g) die Enkelkinder,
- h) sonstige Verwandte bis zum 3. Grade.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils die älteste Person nutzungsberechtigt, es sei denn die Verantwortlichen haben einvernehmlich eine andere Lösung getroffen.

4) Der Übergang des Nutzungsrechts gemäß Absatz 3 ist der neuen nutzungsberechtigten Person durch schriftlichen Bescheid bekannt zu geben.

5) Sind keine Angehörigen der Gruppen a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung auch auf eine andere Person übertragen werden.



## **§ 31 Alte Rechte**

- 1) Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
- 2) Vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie zeitlich begrenzte Nutzungsrechte, deren Dauer die in § 29 Absatz 1 der Friedhofsordnung angegebene Nutzungszeit übersteigt, werden auf eine Nutzungszeit nach § 29 Absatz 1 dieser Ordnung, jedoch nicht unter 30 Jahren nach Erwerb, begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit für den zuletzt Bestatteten und nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung.

## **D. Grabmal- und Grabstättengestaltung - Zusätzliche Vorschriften -**

### **§ 32 Wahlmöglichkeiten**

- 1) Die nutzungsberechtigte Person hat die Möglichkeit, zwischen einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften oder mit zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien zu wählen. Die Friedhofsverwaltung weist spätestens bei Erwerb des Nutzungsrechts auf die Wahlmöglichkeit zwischen Grabfeldern mit und ohne zusätzliche Gestaltungsrichtlinien hin und gibt der künftigen nutzungsberechtigten Person die entsprechenden Gestaltungsrichtlinien zur Kenntnis. Vor Erwerb des Nutzungsrechts an der Grabstätte hat die nutzungsberechtigte Person die erfolgte Belehrung über die Wahlmöglichkeiten und die von ihr getroffene Entscheidung schriftlich zu bestätigen. Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Gräberfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (vgl. insbesondere §§ 21 und 23).
- 2) Die Friedhofsverwaltung berät die nutzungsberechtigte Person gern bei der Grabauswahl und Gestaltung der Grabstätten.
- 3) In der Friedhofsverwaltung wird öffentlich ausgehängt, für welche Abteilungen zusätzlich Gestaltungsrichtlinien gelten. Die Gestaltungsrichtlinien können von Abteilung zu Abteilung unterschiedlich sein.

### **§§ 33 bis 39 aufgehoben**

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 40 Zuwiderhandlungen**

- 1) Wer den Bestimmungen in den §§ 5, 6, 10, 11, 12 und 13 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers bzw. der Friedhofsverwaltung des Friedhofs verwiesen und Hausverbot erteilt werden. Eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruches bleibt vorbehalten.
- 2) Bei gravierenden Verstößen gegen § 19 Absatz 2 und 3 kann die Bestattung verweigert werden.

## **§ 41 Haftung**

- 1) Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere sowie infolge ungünstiger Witterungsverhältnisse und höherer Gewalt entstehen.
- 2) Im Übrigen haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

## **§ 42 Öffentliche Bekanntmachung**

- 1) Diese Friedhofsordnung sowie alle künftigen Änderungen und Nachträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.
- 2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß der geltenden kommunalen Bekanntmachungssatzung durch Abdruck im Leipziger Amtsblatt.
- 3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme in der Friedhofsverwaltung aus.
- 4) Außerdem werden ein Auszug der Friedhofsordnung und die Friedhofsgebührenordnung sowie alle künftigen Änderungen zusätzlich durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Friedhofseingang bekannt gemacht.

## **§ 43 Inkrafttreten**

- 1) Diese Friedhofsordnung tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Leipzig am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- 2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Leipzig-Connewitz-Lößnig vom 12.6.1996 mit ihrem Nachtrag vom 12.12.2001 außer Kraft.

Leipzig, am 17. April 2015

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Leipzig-Connewitz-Lößnig  
Der Kirchenvorstand

(Kirchensiegel)

gez. Christian Tröger  
Vorsitzender

gez. Reinhard Junghans  
Mitglied

### **Kirchenaufsichtlich bestätigt:**

Leipzig, am 12. Mai 2015  
Luth. Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Leipzig

gez. Schlichting  
Oberkirchenrat